

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: - (1939)

Vereinsnachrichten: Schweizerische Naturschutzkommission : Jahresbericht 1938 und
Schlussbericht

Autor: Vischer, Wilhelm

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kauf des Hauses ist vorläufig noch nicht erreicht worden, doch sind vielfache Bemühungen deswegen im Gange, worauf das Concilium zunächst in reduzierter Form in Mieträume übersiedeln wird.

12. Schweizerische Naturschutzkommission¹

Jahresbericht 1938 und Schlussbericht

Neuorganisation

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die Arbeiten für die Reorganisation der Naturschutztätigkeit in der Schweiz, soweit die S. N. K. daran Anteil hat, zu einem Abschluss gebracht. Die S. N. K. ist im Jahre 1906 durch die S. N. G. begründet worden, um alle Bestrebungen für Naturschutz zusammenzufassen und tatkräftig in weiterem Umfange zu fördern. Sie ist diesem Auftrag unter dem Präsidium ihres ersten Vorsitzenden, Dr. Paul Sarasin, unterstützt von den K. N. K., mit grosser Energie und mit entsprechendem Erfolg nachgekommen. Ein reiches Programm wurde aufgestellt: Gründung eines Netzes von Kleinreservaten charakteristischer Pflanzen- und Tiergesellschaften (Moore, Wälder, Trockenwiesen, Brutgebiete für Wasservögel, Bergwildreservate usw.) und geologischen Objekten (erratische Blöcke, wichtige Fundstellen). Der Initiative der S. N. K. entsprangen zahlreiche Anregungen zur Verbesserung der eidgenössischen Jagd- und Forstgesetzgebung, der Erlass kantonaler Ausführungsbestimmungen zum Z. G. B., Pflanzen- und Tier-schutzverordnungen usw. Als schönste Errungenschaft darf wohl die Gründung des Schweizerischen Nationalparks im Unterengadin, dessen definitive Sicherung gerade auf den 1. August 1914 fiel und eine der letzten grossen Kulturtaten der Vorkriegszeit bildete, betrachtet werden. Zur Finanzierung dieser weitgesteckten Ziele, zur Entlastung der S. N. G. und nicht zuletzt, um den Gedanken des Naturschutzes zum Gemeingut weitester Volkskreise, insbesondere der heranwachsenden neuen Generation werden zu lassen, wurde, ebenfalls unter dem Präsidium von Paul Sarasin, der Schweizerische Bund für Naturschutz gegründet. Die erste Idee, einen Verein auf breitester Basis, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1 ins Leben zu rufen, stammt vom damaligen Zentralpräsidenten der S. N. G., Herrn Dr. Fritz Sarasin.

Bis zum Jahre 1921 verblieben S. N. K. und S. B. N. unter dem Präsidium von Paul Sarasin und bildeten eine natürliche Einheit, die gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden als die gegebene, in Naturschutzangelegenheiten kompetente und handlungsfähige Instanz auftreten und sozusagen über die gesamten, durch private Sammeltätigkeit aufgebrachten finanziellen Mittel verfügen konnte.

Im Jahre 1921 erfolgte bekanntlich eine Trennung zwischen S. B. N. und S. N. K. Im Verkehr mit den Behörden trat eine Doppelspurigkeit

¹ S. N. G. = Schweizerische Naturforschende Gesellschaft. S. N. K. = Schweizerische Naturschutzkommission. S. B. N. = Schweizerischer Bund für Naturschutz. K. N. K. = Kantonale Naturschutzkommissionen.

ein. Dem S. B. N. verblieben die volkserzieherischen Aufgaben, die Betreuung des Nationalparkes, sowie die gesamten Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und Legaten. Der S. N. K. und den K. N. K. fielen weit- aus die meisten ausserhalb des Nationalparkes errichteten und noch zu errichtenden Reservate zur Last, es gebrach ihnen aber von jetzt an an den finanziellen Mitteln zur Durchführung ihrer Aufgabe. Die Grün- dung neuer, kantonaler Naturschutzbünde hätte vielleicht diesem Übel- stande abgeholfen, die später wieder zu erwartende Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund aber ausserordentlich erschwert, wenn nicht verunmöglicht.

In richtiger Würdigung dieser Sachlage hat bei seinem im Jahre 1927 erfolgten Rücktritt Dr. Paul Sarasin seinem Nachfolger als drin- gendste Aufgabe ans Herz gelegt, wiederum für die unbedingt nötige Zusammenarbeit zwischen S. N. K. und S. B. N. einzutreten. Da die Erfüllung dieses Wunsches überhaupt die Voraussetzung für eine fruchtbringende Naturschutztätigkeit ausserhalb des Nationalparkes bildete, hat die S. N. K. in den folgenden Jahren keine Mühe für dessen Verwirklichung gescheut und sich in allen ihren Bestrebungen, oft unter Verzicht auf selbständiges Auftreten, von ihm leiten lassen.

Hierbei musste von der veränderten Situation und den gegebenen Tatsachen ausgegangen werden : Der S. B. N., ursprünglich ein Organ der S. N. K., war zu einer selbständigen, im Volke fest verwurzelten, kraftvollen Organisation herangewachsen mit straffer, zentralisierter Verwaltung; seine Weiterentwicklung lag ebenso sehr im Interesse des Nationalparkes wie des gesamten Naturschutzes. Auf der andern Seite hatten auch die K. N. K. nach wie vor dringende Aufgaben in ihren Kantonen zu lösen, möglichst viele kleine Reservate zu gründen, mit ihren Behörden über alle Naturschutzfragen zu unterhandeln usw., Auf- gaben, die nur an Ort und Stelle durch in den Kantonen sesshafte Instanzen, nicht durch ein ausserkantonaies Sekretariat, mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können.

Auch die S. N. G. hat weiterhin ein lebhaftes Interesse an nützlicher Naturschutztätigkeit im ganzen Lande. Als Vereinigung aller Natur- forser ist sie an sachgemässer Auswahl der zu schützenden Objekte in allererster Linie interessiert und, durch ihre Sachverständigen, hier- für auch kompetent. Ihr Organ, die S. N. K., sollte ausserdem die Be- strebungen der K. N. K. zusammenfassen, auf eidgenössischem Boden koordinieren und den Behörden gegenüber vertreten.

Aus dieser Situation heraus ergab sich die Unmöglichkeit für den S. B. N., sich einfach, wie früher, der S. N. K. unterzuordnen, ander- seits aber auch für die S. N. K., zugunsten des S. B. N. zurückzutreten, ohne die sichere Garantie, ihre eigenen Aufgaben durch ihn über- nommen zu sehen. Insbesondere musste ein Ausweg aus der finanziellen Misère der K. N. K., ohne dadurch neue Konkurrenzierung und Doppel- spurigkeit zu schaffen, und eine neue Form der Zusammenarbeit gefun- den werden, wobei den beteiligten Instanzen die ihrer Struktur gemäs- sen Aufgaben auf kantonalem, eidgenössischem und volkserzieherischem

Gebiet, unter klarer Regelung der organisatorischen und finanziellen Kompetenzen und unter Förderung der Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsfähigkeit aller zuzuweisen waren.

Zuerst versuchsweise für bestimmte Einzelfälle, später generell, wurden Übereinkommen für zweckmässige Zusammenarbeit aufgestellt. Hierbei musste jeder Vorschlag für kleine Verbesserungen zuerst durch die S. N. K. allen K. N. K. vorgelegt und von diesen allen einstimmig gutgeheissen, dann durch den S. B. N., z. T. durch den Zentralvorstand der S. N. G., z. T. durch deren Senat und schliesslich die Mitgliederversammlung genehmigt werden, welche Komplikationen den Gang der Geschäfte weder beschleunigt noch erleichtert haben. Auch musste die S. N. K. auf aktives Eingreifen in manchen Naturschutzfragen während dieser Zeit aus Rücksicht auf den S. B. N. verzichten. Unter dem Präsidium von Herrn Prof. Rübel hatte der Zentralvorstand der S. N. G. sich mit der S. N. K. solidarisch erklärt und ihre Schritte mit seiner Autorität gestützt. Der jetzige Zentralvorstand hat ihr im Jahre 1936 auf ihre Bitte um Unterstützung folgende Weisung erteilt: „Der Zentralvorstand ist im Prinzip damit einverstanden, dass die S. N. K. (eventuell sukzessive) aufgehoben, und dass den kantonalen Naturschutzkommissionen möglichst grosse Selbständigkeit und Aktionsfreiheit gewährt werde... Was die Verkoppelung von S. N. G. und S. B. N. durch gegenseitige Entsendung von Vertretern in eine erweiterte Kommission des S. B. N., respektive in den Senat der S. N. G. anbetrifft, so ist der Zentralvorstand der Ansicht, dass eine reinliche Sonderung von Naturschutz und Wissenschaft in unserem Lande produktiver und einer Verquickung von unvereinbaren Interessensphären vorzuziehen sei. Massgebend für die weitere Haltung wird vor allem die Stellungnahme des S. B. N. zu Ihren Vorschlägen sein. Wir werden dementsprechend von uns aus in dieser Sache nichts unternehmen, sondern erwarten Ihre weitem Mitteilungen.“ Die S. N. K. musste daher die Sache einige Zeit ruhen lassen, glaubte sich aber verpflichtet, an der einmal eingenommenen Haltung festhalten und, soweit ihr dies unter den gegebenen Umständen noch möglich war, der S. N. G. auch in Zukunft in Naturschutzangelegenheiten ein gewisses Mitspracherecht sichern zu sollen. Später hat der Zentralvorstand die Vorschläge der S. N. K. und der K. N. K. eingehend geprüft, sorgfältig mit den Statuten der S. N. G. in Einklang gebracht und schliesslich in empfehlendem Sinne dem Senat und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Es sei ihm für seine Mühe der beste Dank ausgesprochen. Als einzelne Lichtblicke aus diesen langjährigen Verhandlungen seien folgende Punkte erwähnt:

- 1928 Durchführung eines Naturschutztages in nahezu allen Kantonen, gemeinsam durch S. B. N., S. N. K. und K. N. K.
- 1932 Abschluss einer Übereinkunft, „Richtlinien“, für die Zusammenarbeit zwischen S. B. N., S. N. K. und K. N. K., Zusicherung finanzieller Mittel durch den S. B. N. an die Aufgaben der K. N. K. im

Beträge von jährlich Fr. 6000—7000. Die Präsidenten der K. N. K. werden durch den Vorstand des S. B. N. jährlich zur Sitzung der „Konsultativen Kommission“, welche Naturschutzfragen allgemeiner Bedeutung besprechen soll, einberufen.

- 1933 Übereinkunft betr. gemeinsame Verwendung eines Teiles (Fr. 43,000) der Bundesfeierspende von 1933 zur Errichtung einer Anzahl von Reservaten.
- 1934 Errichtung einer Anzahl von kantonalen Reservaten auf Grund gemeinsamer Gutachten durch K. N. K. und S. B. N. aus dem Ertrage der Bundesfeierspende. Aufnahme eines Vertreters der K. N. K. in den Vorstand des S. B. N.

In den folgenden Jahren wurde die provisorische Übereinkunft von 1932 in einzelnen Punkten ausgebaut; die Konsultative Kommission erhielt vermehrte Kompetenzen für die Zuteilung von Subsidien zur Errichtung von Reservaten. Den vorläufigen Abschluss all dieser Verhandlungen bilden zwei Verträge, auf die sich S. N. G., S. N. K., alle K. N. K. und der S. B. N. im Berichtsjahre geeinigt haben. Der eine Vertrag setzt das Verhältnis zwischen S. N. G. und S. B. N. fest: die bisherige S. N. K. wird aufgehoben, und ihre Rechte und Pflichten werden vom S. B. N. übernommen, wogegen dieser einen Delegierten der S. N. G. in seinen Vorstand aufnimmt. Der Inhalt dieses Vertrages findet sich in den Verhandlungen der S. N. G. 1938, Seite 382 (vgl. auch die vom Senat empfohlene Fassung, *ibid.*, S. 254). Der zweite Vertrag, „Richtlinien“, regelt das Verhältnis zwischen den nicht von der S. N. G., sondern von den kantonalen N. G. abhängigen K. N. K. und dem S. B. N. Die Vollmachten aller K. N. K., welche den Präsidenten der aufgehobenen S. N. K. mit der Unterzeichnung betrauten, sind im Archiv der S. N. G. aufgehoben.

Dieser Vertrag lautet:

Richtlinien für das Verhältnis des Schweizerischen Bundes für Naturschutz zu den Kantonalen Naturschutzkommissionen

Konsultative Kommission

1. Zur Förderung des Kontaktes, zu gemeinsamer Besprechung von Naturschutzfragen sowie zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen beruft der Vorstand des S. B. N. jeden Anfang Jahres die Präsidenten der kantonalen Naturschutzkommissionen und drei Vertreter der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu einer Konferenz der „Konsultativen Kommission“.
Zu dieser Konferenz kann der Vorstand des S. B. N. nach Gutfinden auch Vertreter anderer Naturschutzorganisationen einladen (§ 17 der Statuten des S. B. N.).
2. Die Konsultative Kommission wird vom S. B. N. als die Vertretung sowohl der S. N. G. als auch der Kantone und deren naturforschenden Gesellschaften angesehen.

Sie wird (s. § 1) jeweilen vom Vorstande Anfang Jahres einberufen zu gemeinsamer Beratung von Naturschutzfragen allgemeiner Natur sowie von speziellen, kantonalen Wünschen und Anregungen.

Konstituierung der K. N. K.

3. Die zur Zeit bestehenden kantonalen Naturschutzkommissionen (K. N. K.) werden als solche vom Schweizerischen Bund für Naturschutz (S. B. N.) anerkannt, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Konstituierung, die Sache der Kantone ist.

Aufgabe der K. N. K.

4. Die K. N. K. widmen sich in ihren Kantonen allen Aufgaben des Naturschutzes in weitestem Sinne. Sie errichten Naturschutzreservate. Sie üben die Aufsicht und die Kontrolle der geschützten Naturdenkmäler und Reservate aus, welche nicht der direkten Aufsicht und Verwaltung des S. B. N. oder anderer Organisationen unterstehen. Sie wachen über die Handhabung der kantonalen Naturschutzverordnungen.

Die K. N. K. verwenden sich für eine aktive Propagierung des Naturschutzgedankens durch Werbung von Mitgliedern für den S. B. N., durch Aufklärung in der Presse, Vorträge, Ausstellungen usw.

Insbesondere ist erwünscht, dass die Schulen für Naturschutz gewonnen werden, z. B. durch persönliche Beeinflussung der Schulbehörden, Abgabe von Naturschutzliteratur, Eintragung der Naturdenkmäler auf die kantonalen Schulkarten usw.

5. Die K. N. K. bestreben sich, in ihren Kantonen von den Behörden anerkannt und in allen den Naturschutz angehenden Fragen regelmässig zur Begutachtung zugezogen zu werden.
6. Der Verkehr des S. B. N. mit den kantonalen Behörden in allen Fragen kantonaler Naturschutzstätigkeit erfolgt im Prinzip ¹ durch Vermittlung der K. N. K.
7. Die K. N. K. machen dem S. B. N. rechtzeitig Mitteilung von gefährdeten Naturdenkmälern auf ihrem Gebiet. Seinerseits verständigt der S. B. N. die K. N. K. über die ihm auf kantonalem Gebiet notwendig scheinenden Massnahmen.
8. Die K. N. K. legen eine Sammlung aller den Naturschutz betreffenden kantonalen Gesetzbestimmungen an und führen ein genaues Inventar der in ihren Kantonen geschützten Naturdenkmäler. Auch werden die K. N. K., soweit möglich, ein Verzeichnis der des Schutzes bedürftigen, aber noch nicht geschützten Naturdenkmäler errichten. Diese Inventare sollen dem S. B. N. zur Verfügung stehen.

¹ Durch Schreiben an die K. N. K. Solothurn sicherte der Herr Präsident zu, dass der S. B. N. auch in der Praxis tatsächlich dieses Prinzip einhalten werde.

9. Die K. N. K. verfassen alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, der vor allem ein Verzeichnis der Mitglieder der Kommission und der neu in Schutz genommenen Denkmäler enthalten soll. Der Bericht soll bis spätestens 31. Januar dem S. B. N. zugestellt sein. Falls der Bericht einer K. N. K. gedruckt wird, so sollen davon je fünf Exemplare dem S. B. N. zur Verfügung gestellt werden.

Finanzierung

10. Der S. B. N. leistet den K. N. K., die ihren Bericht und Abrechnung bis 31. Januar dem S. B. N. eingereicht haben, an ihre Ausgaben bis auf weiteres eine jährliche Vergütung von Fr. 100 pro Kommission.

Ferner überweist der S. B. N. seinem Reservationenfonds auf Ende des Jahres Fr. 200 je Kommission. Über diesen Fonds, der zum Ankauf von Reservaten bestimmt ist, verfügt die Konsultative Kommission.

11. Die K. N. K. erstatten dem S. B. N. alljährlich bis spätestens 31. Januar Abrechnung über die Verwendung der vom S. B. N. erhaltenen Beiträge.

Änderungen der Richtlinien

12. Änderungen der „Richtlinien“ sind in gegenseitigem Einverständnis des Vorstandes des S. B. N. und der Konsultativen Kommission (falls sie die S. N. G. betreffen, auch der S. N. G.) zu beschliessen.

Basel, den 17. Dezember 1938.

Für den Schweizerischen Bund für Naturschutz,

Der Präsident : Dr. A. Pfähler.

Der Geschäftsführer : J. Büttikofer.

Für die kantonalen Naturschutzkommissionen,

Der Präsident der Schweizerischen Naturschutzkommissionen:

Prof. W. Vischer.

Zusatz : Auf Wunsch des Vorstandes des S. B. N. verpflichtet sich die S. N. G., als einen ihrer zu ernennenden Delegierten das bisherige Vorstandsmitglied des S. B. N. Herrn Prof. Ed. Handschin, Präsident der Wissenschaftlichen Nationalparkkommission, zu bezeichnen.

Auch die Bestimmungen dieser Verträge sind noch ausbaufähig und ausbaubedürftig. Insbesondere ist dies nach Ansicht des Berichterstatters für die Befugnisse der Konsultativen Kommission der Fall. Auch der Senat der S. N. G. hat sich in diesem Sinne ausgesprochen (vgl. Verhandlungen der S. N. G., Chur, 1938, S. 254), und es wird Sache des Delegierten der S. N. G. im Vorstande des S. B. N. sein, für den notwendigen Ausgleich zu sorgen. Doch besteht zur Zeit tatsächlich eine fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen diesem Organismus und dem Vor-

stand des S. B. N., und so ist zu hoffen, dass sich durch ihre Arbeit und ihre Autorität die Präsidenten der K. N. K. als wohlwollende und sachkundige Berater des Vorstandes des S. B. N. erweisen werden, deren Kundgebungen in wichtigen Fragen, wenn nicht verbindlich, so doch begleitend sein werden. Da erfahrungsgemäss an der Generalversammlung des S. B. N. nur 0,1—0,5 % der Mitglieder teilnehmen, und die Teilnehmer sich jeweilen aus der Gegend, in der zufällig die Tagung stattfindet, rekrutieren, so wird der Vorstand, ganz besonders in Angelegenheiten von weittragender finanzieller Bedeutung oder in schwieriger Situation, selbst ein Interesse daran haben, sich auf die Zustimmung wirklicher Sachverständiger, die die zu treffenden Massnahmen richtig zu beurteilen in der Lage waren, zu stützen; dies wird seine Stellung nur stärken und die Durchführung eines Beschlusses erleichtern. In ähnlichem Sinne äusserte sich Herr Dr. Bernard, Vorstandsmitglied des S. B. N., in der Sitzung der Konsultativen Kommission vom 6. April 1938 den K. N. K.: „Die Zukunft wird uns sehr wahrscheinlich von selbst zur Gründung eines Senates bringen...“ Doch sei dies im jetzigen Moment noch nicht möglich. „Die K. N. K. können jedoch versichert sein, dass sie so oft konsultiert werden, als es die Naturschutzarbeit erfordert. Die Konsultierung beschränkt sich also nicht nur auf die Konsultative Kommission.“ (Sitzungsprotokoll.) Wenn die beiden Verträge in den nächsten Jahren der Naturschutztätigkeit in der Schweiz förderlich sein werden und eine gesunde Weiterentwicklung ermöglichen, so erfüllen sie ihren Zweck und damit einen heissen Wunsch der beiden Präsidenten, die der S. N. K. während 32 Jahren vorgestanden haben, sowie aller ihrer abtretenden Mitglieder. Möge von nun an die gesamte Naturschutztätigkeit unseres Landes durch freudige Zusammenarbeit aller beteiligten Instanzen, wenn auch in veränderter Form, die Einheitlichkeit und Zielbewusstheit der ersten glücklichen Jahre zurückgewinnen. Die Erfolge, die in den letzten Jahren durch die provisorische Zusammenarbeit bereits erreicht worden sind, berechtigen zur Überzeugung, dass dem so sein wird.

Katalogisierung der geschützten Naturdenkmäler

Seit mehreren Jahren ist die S. N. K. bestrebt, ein möglichst genaues Verzeichnis aller geschützten Objekte herzustellen, und schickt immer wieder an die kantonalen Präsidenten Formulare und Fragebögen mit der Bitte, sie bis Jahresende auszufüllen. Einige Kantone haben diese grosse Arbeit, die oft viele Nachforschungen an Ort und Stelle, in Gemeindekanzleien, auf Grundbüchern usw. erfordert, zum grossen Teil beendet, andere konnten trotz aller Bemühungen noch nicht zum Abschluss gelangen. So kann leider anlässlich der Aufhebung unserer Kommission der fertige Katalog mit detaillierten Angaben diesem letzten Jahresberichte noch nicht beigegeben werden. Doch ist der Unterzeichnete in der Schlußsitzung vom 15. Januar 1939, im Einverständnis des Zentralvorstandes und des Vorstandes des S. B. N.

beauftragt worden, den Katalog womöglich fertigzustellen und ihn mit Illustrationen und Erläuterungen herauszugeben. Die bisherige Liste weist über 1000 Objekte auf, deren Schutz als definitiv zu betrachten ist. Wenn beim Abschluss der neuen Verträge der S. B. N. als der finanzkräftige Partner erscheint, so treten doch die K. N. K. und die S. N. G. keineswegs mit leeren Händen, sondern mit einer recht ansehnlichen Mitgift, die sie sich in der Stille durch unablässige Kleinarbeit erworben haben, in diese Verbindung ein. Es ist dem Unterzeichneten ein aufrichtiges Bedürfnis, allen Mitgliedern der K. N. K., vor allem ihren rührigen Präsidenten, den herzlichen Dank für ihre in der Öffentlichkeit meist wenig hervortretende und gewürdigte Arbeit auszusprechen, wodurch sie mit bescheidenen Mitteln so zahlreiche interessante Zeugen der naturgeschichtlichen Vergangenheit spätern Generationen erhalten haben.

Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission

In allen Fällen, in denen sie selbst ein Gutachten abzugeben hatte, hat die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission den zuständigen K. N. K. Gelegenheit geboten, sich, meistens nach Augenschein und Beratungen an Ort und Stelle, zu äussern; sie hat damit den K. N. K. die Möglichkeit verschafft, zu vielen Projekten im geeigneten Zeitpunkt, bevor die Parteien sich festgelegt hatten, Stellung zu nehmen und ihre Vorschläge an die richtige Adresse zu richten. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ist in der kurzen Zeit ihres Bestehens zu einem aus der Naturschutzbewegung nicht mehr wegzudenkenden Faktor geworden und vertritt mit ebensoviel Zielbewusstheit und Energie wie Sinn für Erreichbares den Naturschutzgedanken bei den Behörden. Die im letzten Jahresbericht ausgesprochene Hoffnung auf intensivere, nutzbringende Zusammenarbeit zwischen ihr und den K. N. K. war bereits bei dessen Erscheinen in Erfüllung gegangen und ist seither weiterhin verwirklicht worden. S. N. G., S. B. N. und K. N. K. sind der eidgenössischen Kommission, insbesondere ihrem Präsidenten, Herrn alt Bundesrat Dr. H. Häberlin, für ihre grosse, aber so erfolgreiche Arbeit zu allergrösstem Dank verpflichtet. Wenn in Zukunft bei der Anlage von Hochspannungsleitungen, von Bergbahnen, von Passstrassen, bei der Rettung der Umgebung des Märjelsees, beim Seeuferschutz im allgemeinen usw. usw. die Rücksichtnahme auf die landschaftlichen Schönheiten eine viel weitergehende sein wird als früher, so verdanken wir dies in erster Linie der Tätigkeit der genannten Kommission.

Stellung der K. N. K. gegenüber Behörden

Zur Frage einer eventuellen Verstaatlichung der K. N. K., die von verschiedener Seite aufgeworfen worden ist, hat die S. N. K. in ihrer Schlußsitzung am 15. Januar 1939 Stellung genommen und ein Schrei-

ben an die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission gerichtet :

Sie betrachtet das Bestehen von privaten Kommissionen, die neue Ideen ohne Auftrag von seiten der Behörden äussern, ihre Ansichten in völliger Unabhängigkeit in Vorschlag bringen, je nach Bedarf frei Sachverständige zuziehen und aus privaten Mitteln Reservate errichten können, als unbedingt notwendig. Den Naturschutzgedanken aber in Tat umzusetzen, in allgemeinen Verordnungen und in Einzelfällen, dazu sind staatliche Organe natürlich in erster Linie berufen. Es sollen deshalb überall die privaten Kommissionen weiterhin bestehen und durch ihre Initiative gewissermassen als Sauerteig wirken. Sie sollen aber, wie dies bereits in einer Anzahl Kantone und in der Eidgenossenschaft durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission in so vorbildlicher Weise geschieht, in engem Kontakt mit den für die Durchführung von Massnahmen zuständigen Behörden arbeiten und von diesen in allen einschlägigen Fällen ex officio und regelmässig begrüsst werden, damit sie jeweilen ihre Anträge beizeiten einreichen können. Ob die private Kommission (wenn nötig unter Zuziehung einer staatlichen Delegation) direkt von den Behörden als offiziöses Organ anerkannt und mit Aufträgen betraut wird, oder ob eine staatliche Natur- und Heimatschutzkommission, in der aber die private Kommission durch eine Delegation jeweilen ihre Ansicht zum Ausdruck bringen kann, für Koordination der Naturschutzbestrebungen bei allen Handlungen und Verordnungen des Staates sorgt, scheint uns eine Frage von sekundärer Bedeutung zu sein, die je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden gelöst werden kann. Die Hauptsache ist, dass bei allen Erlassen und Beschlüssen auch die Forderungen der Naturschutzkreise abgewogen und berücksichtigt werden. Es kommt noch dazu, dass für die so notwendige Zusammenarbeit mit dem S. B. N. und mit den andern K. N. K. nur private Kommissionen in Betracht kommen, da staatliche keine Bindungen in dieser Richtung eingehen können. In ihrer letzten Sitzung hat die Konsultative Kommission (April 1939) der Ansicht der S. N. K. zugestimmt und den Vorstand des S. B. N. gebeten, in entsprechender Weise Stellung zu beziehen.

Schweizerische Landesausstellung 1939 in Zürich

Nachdem das im letzten Berichte erwähnte, grosse Ausstellungskomitee für Naturschutz in seinen Verhandlungen mit der Direktion auf unvorhergesehene und unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen war und sich für eine neue Lösung nicht als ungeeignet erwiesen hatte, konstituierte sich ein kleines Komitee, bestehend aus je einem Vertreter des S. B. N., der S. N. K. und der eidgenössischen Jagd- und Forstinspektion, um in Verbindung mit der Ausstellungsdirektion den Naturschutzgedanken in der Abteilung I, Heimat und Volk, in würdiger Weise, wenn auch auf das Allerwesentliche beschränkt, zur Darstellung zu bringen :

1. Als historische Erinnerung an die Gründungszeit der S. N. K., des Nationalparks und des S. B. N. eine Büste von Paul Sarasin, in freundlicher Weise durch Herrn Bildhauer Roos zur Verfügung gestellt;
2. als wichtigste Errungenschaft der Schweizerische Nationalpark, dargestellt in Relief und zwei grossen Photographien;
3. als wichtigstes Objekt der Zukunft der Rheinfall, sehr grosse Reproduktion eines Stiches von M. Merian; Sammlung von Unterschriften zur Erhaltung des Rheinfalles;
4. Auswahl von Bildern charakteristischer geschützter Objekte, Moore, Wälder, Trockenwiesen, erratischer Blöcke, Tiere, Aletschwald, Grimsel;
5. Darstellung geschützter Pflanzen in freier, dekorativer Form;
6. Karte der Schweiz mit Eintrag von über 1000 geschützten Objekten;
7. Darstellung der eidgenössischen und kantonalen Bannbezirke;
8. Organisation der Naturschutztätigkeit in der Schweiz, Rolle und Aufgabe von Staat, Kantonen, S. B. N., Gesellschaften und Kommissionen.

Die Vorbereitungen für die Ausstellung fielen ins Berichtsjahr, die Ausführung erfolgte zum Teil im Laufe des Winters. Die künstlerische Leitung lag in den Händen des Herrn Pierre Gauchat, der diesen Teil seiner Aufgabe mit grossem Geschick löste; es sei ihm hierfür der beste Dank ausgesprochen.

Personelles

An der Schlußsitzung der S. N. K. vom 15. Januar 1939 hat als früheres langjähriges Mitglied auch Herr Prof. C. Schröter teilgenommen. Er wollte es unternehmen, die zürcherische Naturschutzkommission, die infolge der Reorganisation neu konstituiert werden sollte, wieder den heutigen Anforderungen anzupassen. Es ist hier nicht der Ort, der so überaus grossen Verdienste Schröters als eines Pioniers und Vorkämpfers für den Naturschutz eingehend zu gedenken. Aber es darf nicht unerwähnt bleiben, dass er der erste war, der das Scarltal für eine schweizerische Grossreservation in Vorschlag gebracht hat, der auch später, wie keiner sonst, durch unzählige Vorträge Mitglieder für den S. B. N. geworben und sich bis zuallerletzt für den Naturschutzgedanken aufgeopfert hat. Noch am 30. Januar hat er dem Unterzeichneten eine Sammlung von Photographien geschützter Objekte übergeben und eine Unterredung auf den 8. Februar festgesetzt. Inzwischen hatte er aber bei kaltem Winterwetter, trotz Abratens seiner Freunde, die Zürcher staatliche Naturschutzkommission auf eine Geländebesichtigung begleitet und sich hierbei eine Erkältung zugezogen, die ihn am 7. Februar in seinem 84. Lebensjahre rasch hinwegraffte. Alle an den Schönheiten unseres Landes und an Naturschutz sich Freuenden werden dieses Mannes stets in höchster Dankbarkeit gedenken. An Schröters Stelle trat

sofort Herr Prof. Dr. H. Brockmann-Jerosch; aber das tragische Geschick machte auch seinem Leben nach wenigen Wochen ein Ende. Prof. Brockmann war jahrzehntelang Mitglied der staatlichen und der privaten zürcherischen Naturschutzkommission gewesen und hat als solches zum Schutze bedrohter Objekte im Kanton Zürich ausserordentlich viel praktische Arbeit geleistet. Er hatte unmittelbar vor seinem Tode den Plan entworfen, weitere Kreise, wie Jugendorganisationen, S. A. C., Naturfreunde, Pfadfinder usw. zu praktischem Naturschutz heranzuziehen; seiner Initiative entsprang auch der Versuch, die Pflanzenschutzverordnungen und deren Durchführung in den ostschweizerischen Kantonen einheitlicher und wirkungsvoller zu gestalten.

Kantone

In der Sitzung der Konsultativen Kommission vom 3. April 1938 wurde folgenden Gesuchen entsprochen: Graubünden, Fr. 70 für Einzäunung des Reservates Rohanschanze; Uri, Fr. 30 für Bewachung des Reussebenereservates; Wallis, Fr. 100 an diverse Unkosten; Zug, ebenso; Zürich, Fr. 100 für Schutztafeln; der Hauptteil des zur Verfügung stehenden Betrages wurde für den Ankauf des Chlepfimooses bestimmt.

Aargau. Am Nordende des Hallwilersees konnte das Eichhölzli, das der Landschaft einen schönen, abschliessenden Rahmen verleiht, auf ein Gesuch der K. N. K. hin erhalten werden, indem einem Verlangen der Gemeinde Boniswil, es abholzen zu dürfen, von der kantonalen Baudirektion nicht in vollem Masse stattgegeben wurde. Der Nettenberg, eine Trockenwiesengesellschaft mit *Pinus silvestris*, konnte infolge komplizierter Eigentumsverhältnisse noch nicht angekauft werden. Durch einen Beschluss des Regierungsrates ist auf ein Gesuch des S. B. N. und der K. N. K. ein Abschussverbot für Wacholderdrossel, Misteldrossel, alle Falkenarten, Habicht und Sperber ausgesprochen worden (28. Oktober 1938). Damit ist ein altes Postulat der Vogel- und Naturschützer in Erfüllung gegangen, und es ist zu hoffen, dass die Zunahme der Habichte die allzu starke Vermehrung der Elstern, Krähen und Häher einschränken werde. Durch Schenkung des Herrn alt Bankdirektor Suter in Aarau ist ein erratischer Block aus Echinodermenkalk im Gemeindebann Seon durch einen vom Grundbuchamt Lenzburg eingetragenen Dienstbarkeitsvertrag unter dauernden Schutz gestellt worden.

Baselland und Baselstadt. In den beiden Kantonen hat sich mit Beginn des Berichtsjahres je eine selbständige Kommission an Stelle der ehemaligen, gemeinsamen gebildet und ihre Arbeit aufgenommen. Die Kommission von Baselland hat für die Schulkarte ihres Kantons die genaue Lage der geschützten Objekte aufgenommen.

Bern. Eine Anzahl von Eingaben betreffend Schutz von erratischen Blöcken, Mooren, Seeufern usw. liegen bei der Regierung in Bearbeitung und sind wegen verschiedener Personalwechsel nicht mehr im Berichtsjahre erledigt worden. Die auffallende Zunahme der Fischotter und Fischreiher hatte zur Folge, dass verschiedenen Gesuchen um

Abschuss nachgegeben werden musste, wobei die K. N. K. sich zustimmend äusserte. Einerseits zeigen diese Ereignisse, dass die Verhältnisse eine Vermehrung von seltenen Tieren doch noch in ausreichendem Masse gestatten, anderseits steht für die Zukunft zu hoffen, dass sich anormale Zunahme durch natürliche Reaktionen der Natur, ohne künstliches Eingreifen, kompensieren. Erwähnt seien die Bemühungen für die Erschaffung des Reservates Seeland zwischen Thièle und Broye im Verein mit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission und den Kantonen Neuenburg, Waadt und Freiburg.

Freiburg. Die K. N. K. hatte sich hauptsächlich mit Verordnungen und Propaganda zu befassen. So liess sie Vogelschutztafeln (Turmfalk und Waldkauz) verteilen, wirkte in der Presse aufklärend, setzte sich für neue Jagd- und Pflanzenschutzbestimmungen ein usw. Die Jagdverordnung von 1938 schützt weiterhin vollständig den Steinadler und neu die Drosseln. Die Pflanzenschutzverordnung 1938 ist gegenüber der früheren vereinfacht und klarer, daher leichter durchführbar. Sie beschränkt sich auf weniger Arten, bietet diesen aber sichern Schutz.

St. Gallen und Appenzell. Als weitaus wichtigstes Ereignis des Jahres muss die definitive Rettung des Kaltbrunnerrietes mit seinen Mövenbrutkolonien bezeichnet werden. Seit 1914 hatte die St. Galler Naturforschende Gesellschaft ein Gelände gepachtet, und jedes Jahr hatten sich die Möven reicher entwickelt. Mit der bevorstehenden Amelioration der Linthebene drohte diesem hervorragendsten Sumpfvogelparadies der Schweiz das Ende. Einzelheiten über die Angelegenheit und die Rettung des Reservates sind in den Jahresberichten der St. Galler Naturschutzkommission 1937, 1938, in „Schweizer Naturschutz“, Oktober 1938, und in den dort erwähnten Gutachten verzeichnet. Nach reiflicher Erwägung aller Faktoren durch Gemeinden, Kanton, Bundesrat und alle an der Erhaltung interessierten privaten Organisationen hat Anfang 1939 der Schweizerische Bund für Naturschutz, nachdem er durch eine öffentliche Sammlung die schöne Summe von gegen Fr. 70,000 aufgebracht hat, das Areal von 25 Hektaren käuflich erworben und wird dafür Sorge tragen, dass das Gelände sachgemäss bewässert und geschützt wird. Neben dem Nationalpark im Unterengadin stellt das Kaltbrunnerriet dasjenige Reservat dar, für welches weitaus die grössten Mittel aufgebracht werden mussten. Es stellt aber auch ein in unserem Lande ganz einzigartiges Naturdenkmal dar, dessen Rettung die aussergewöhnliche Mühe und den grossen Aufwand reichlich lohnen wird. Es ist unmöglich, all den vielen Mitarbeitern, die in selbstloser Hingabe zum Enderfolg zusammengearbeitet haben, namentlich zu danken. Ich greife nur aus der grossen Reihe der Beteiligten, die ausser den Behörden einen grossen Teil der Arbeit geleistet haben, die Namen der Herren Dr. Rehsteiner, O. Winkler, Oberrichter Balsiger, Dr. Noll, Dr. Knopfli und der Vorstandsmitglieder des S. B. N. hervor; ebenso dankbar wollen wir der einsichtigen Behörden, der gabefreudigen Spender und all der vielen, die an geeigneter Stelle für das Gelingen das

ihre beigetragen haben, gedenken. Mit grösster Freude darf man feststellen, dass hier ein gesamtschweizerisches Unternehmen trotz Ungunst der Zeit zu einem glücklichen Abschluss gediehen ist. Auch für Erhaltung anderer Naturdenkmäler im Bereich der Linthebenekorrektion scheint Aussicht zu bestehen, indem die eidgenössischen Behörden auf deren Rettung bedacht zu sein versprochen haben.

Die zukünftige Gestaltung des alten Rheines bei seiner Einmündung in den Bodensee hat die Kommission mehrfach beschäftigt. Die Kommission stimmte einer Lösung zu, welche ohne vollständige Kanalisation durch einen Wellenbrecher und durch eine eingerammte Pfahlwand den alten Rhein vor vollständiger Verschlammung schützt, und wobei von der Rheinbauleitung die Zuziehung eines Ornithologen von Fall zu Fall vorgesehen ist.

Dank der Mithilfe von Herrn Bezirksoberförster Reich konnten neu unter Schutz gestellt werden: eine grosse Linde auf dem Dorfplatz Wildhaus, eine Fichte mit apfelbaumartiger Kronform auf der Lisigweid bei Wildhaus, zwei Wetterfichten im Ziehboden auf der Alp Jental bei Nesslau, ferner eine „Harfentanne“ am Raffausbach im Staatswald Rumpf bei Wattwil, eine Wetterfichte auf der Gmeinrütiweide im Staatswald Rumpf bei Wattwil, eine grosse Buche in den Köbelisbergwaldungen der Ortsgemeinde Lichtensteig, eine uralte Linde auf dem Dorfplatz neben der Pfarrkirche Mosnang, eine Föhre auf dem obern Hugenäpli-Mosnang des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins Untertoggenburg, Uzwil.

An erratischen Blöcken konnten erhalten werden dank der Herren F. Saxer, St. Gallen, Heim, St. Gallen, und Bezirksförster O. Winkler, Ragaz: ein Quarzporphyr bei Tietli-Gais, durch Vertrag mit Herrn J. J. Schneider, Ballmoos; zwei Granitblöcke, Hofgut-Gais, durch Vertrag mit Herrn Bodenmann; sechs diverse Blöcke an der neuen Strasse bei der Wirtschaft zum Stoss, durch Vertrag mit Herrn Mösle; ein Puntaiglasgranit auf Hochschwendi-Mels, $1\frac{1}{2}$ m³, den oberen Rand des ehemaligen Rheingletschers anzeigend, durch Vertrag mit der Ortsgemeinde Mels; ein Serizitgneis am Weg Vermol-Hochschwendi, 12 m³, durch Vertrag mit der Ortsgemeinde Sargans; ein Puntaiglasgranit in der Seez bei der Holzbrücke Weisstannen, Gemeinde Mels, als am weitesten hinten im Weisstannental gelegener erratischer Block des Rheintalgletschers, durch Vertrag mit der Ortsgemeinde Weisstannen; ein Syenitblock am alten Weg nach Vermol bei Välschebrind, Gemeinde Mels, 3—4 m³, Vertrag mit der Ortsgemeinde Mels; ein Serizitgneis unter dem Lutzboden, Gemeinde Mels, 8—10 m³, Vertrag mit der Ortsgemeinde Mels; ein Puntaiglasgranit im Pardätschwald der Ortsgemeinde Vättis, Gemeinde Pfäfers, 80 m³, durch Vertrag mit der Ortsgemeinde Vättis; ein Granitblock neben dem vorigen; ein Puntaiglasgranit auf dem Hohen Hirschberg, bemerkenswert durch seine Höhenlage 1140 m, Vertrag mit Herrn Signer, Hohen Hirschberg; drei Blöcke auf der Hofgutweide-Gais, östlich Schwäbrig, 1090 m, durch Vertrag mit Herrn K. Rohner, Hofgut bei Gais.

Die Standeskommission *Appenzell Innerrhoden* hat auf Ersuchen des S. B. N. und der K. N. K. die Mistel- und die Wacholderdrossel als geschützt erklärt. Nach Einführung des Revierjagdsystems im Kanton St. Gallen 1938, hat sich die K. N. K. eingehend in Gutachten für Beibehaltung der bisherigen Wildasile eingesetzt. In der Jagdverordnung vom 24. September 1938 ist diesen Anregungen zum allergrössten Teil Rechnung getragen worden, und somit bestehen die bisherigen Schongebiete auch unter dem neuen System der Revierjagd weiterhin (mit Ausnahme des kleinen Gebietes Giessensee); neu hinzu kommt das erweiterte Mövenbrutreservat Kaltbrunnerriet.

Genf. Die K. N. K. arbeitete an der Zugänglichmachung des erweiterten Reservates bei Versoix.

Glarus. Im ganzen Kanton wurde das Pflücken des Edelweisses polizeilich verboten, im Gebiete der Gemeinde Ennenda dasjenige der Alpenakelei. Die Landsgemeinde von 1939 hat für den ganzen Kanton das sogenannte Strählen der Heidelbeeren untersagt, das einer sehr schädigenden Raubwirtschaft gleichkam.

Graubünden. Die Übertretungen des Pflanzenschutzgesetzes machten der Kommission viele Sorgen. Mancher Fall kam zur Anzeige; an die Gemeinde Samnaun, wo besonderer Blumenraub getrieben wird, wurde ein Schreiben gerichtet. Die Hotellerie setzt der Durchführung der Bestimmungen Schwierigkeiten entgegen, und die Kommission wird darauf bedacht sein, im kommenden Jahre weitere Schritte zu unternehmen.

Luzern. Ein erratischer Block bei Kriens konnte geschützt werden. Für zwanzig weitere Blöcke wurden Tafeln in Bronzeguss hergestellt. Das Balmoos wurde eingezäunt und durch Tafeln als Reservat kenntlich gemacht.

Neuenburg. Die genaue Lage vieler geschützter erratischer Blöcke wurde festgestellt. Die Kommission beteiligte sich an den Bemühungen zur Errichtung des Reservates Seeland zwischen Thièle und Broye und wird die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission in ihren Bestrebungen unterstützen. Geschützt wurde ein kleines Moor, Marnière d'Hauterive, das in botanischer, geologischer und zoologischer Beziehung interessant ist.

Obwalden. Nachdem eine Naturschutzkommission in Obwalden während mehreren Jahren nicht mehr existiert hatte, hatte Herr Regierungsrat J. W. Stockmann sich in höchst verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt und an den letztjährigen Veranstaltungen der K. N. K. und der Konsultativen Kommission teilgenommen. Unmittelbar nach Beginn des Jahres 1939 ist aber Herr Regierungsrat Stockmann einer längern Krankheit erlegen. Wir sprechen seinen Mitarbeitern in Obwalden unser aufrichtiges Beileid aus. Die Geschäfte der Naturschutzkommission sind vorläufig durch Herrn Dr. W. Amstalden, Sarnen, übernommen worden, wofür wir ihm unsern besten Dank bezeugen.

Schaffhausen. Die K. N. K. hat zwei Schriften in den „Mitteilungen“ der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen herausgegeben. 1. O. Jaag, Die Kryptogamenflora des Rheinfalles und des Hochrheins von Stein bis Eglisau. 158 Seiten mit 18 Tafeln, 26 Abbildungen im Text und 5 Tabellen. An den Druck hat die Stiftung de Giacomi Fr. 200 beigesteuert. 2. O. Hauser, Der Rheinfall in englischen Reiseberichten des 18. und 19. Jahrhunderts. 13 Seiten, mit Titelbild und 3 Tafeln. Es konnten verschiedene bemerkenswerte Bäume und einige Findlingsblöcke geschützt werden (siehe Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen in diesem Bande).

Solothurn. Im Berichtsjahre verlor die Kommission ihr hochverdientes Mitglied, Herrn Prof. Tatarinoff, der ihr seit 1906 angehört hatte. Herr Prof. Tatarinoff hatte im Rahmen der Kommissionstätigkeit sich der Erhaltung der Schalensteine zugewandt. Er war kurz vor seinem Tode durch eine zu seinem 70. Geburtstage erschienene Festschrift für seine grossen Verdienste um die Erforschung der Geschichte und Prähistorie seiner Heimat geehrt worden. Neu geschützt: der höchstgelegene erratische Block des Kantons, am Bürenkopf, Punkt 1231, westlich von Grenchenberg; 15 Schalensteine durch Beschluss des Regierungsrates nach Antrag der Altertümerkommission; diese Steine sind zugleich erratische Blöcke. Das Erlenwäldchen der „Brunnlöcher“ bei Härkingen, Ankauf durch den Vogelschutzverband des Kantons um den Preis von Fr. 1000, als Vogelschutzreservat; das Wäldchen ist das einzige der Gegend und durch Grundwasseraufstösse, „Brunnlöcher“, auch hydrologisch von grossem Interesse; 4 uralte Linden bei der Bornkapelle südlich von Kappel, durch Beschluss der Bürgergemeinde Kappel. Der Ankauf des Chlepfimooses konnte wegen der durch die Maul- und Klauenseuche verursachten Vermessungsschwierigkeiten noch nicht durchgeführt werden. Die Anpflanzungen an der Dünnern erfuhren weitere Vermehrung. Ein aus den Aaregeschieben stammender, prähistorischer Eichenstamm wurde als Naturdenkmal beim Kirchlein Staad bei Grenchen durch Arbeitslose aufgestellt, wobei der Staat Fr. 1200, die Gemeinde Grenchen Fr. 300 übernahm.

Uri. Die Kommission konnte sich zu verschiedenen Strassenbauten äussern (Sustenstrasse, Gotthard, Brunnen—Sisikon usw.) und hat von dieser Möglichkeit, gemeinsam mit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, dankbar Gebrauch gemacht und war so glücklich, ihre Begehren in mehreren Fällen durchsetzen zu können. Im Bannbezirk Fellital entwickelt sich alles zum Besten, und ein Teil des Tales, das bisher ausserhalb des eidgenössischen Bannes lag, konnte zum kantonalen Banngebiet erklärt werden. Ebenso wurden von den Behörden, wie in andern Kantonen, die Mistel- und Wacholderdrosseln unter Schutz gestellt. Die Einschränkung der Jagd hat sich auf die Entwicklung der Wasservögel im Reussreservat sehr günstig ausgewirkt und deren sichtliche Vermehrung zur Folge gehabt.

Waadt. Die Kommission wurde in Jagdfragen vom zuständigen Departement zu Rate gezogen, arbeitete mit den Vertretern der Jäger in bestem Einvernehmen und konnte so erreichen, dass mehrere Tierarten (hauptsächlich Vögel), die seit zwei Jahren geschützt sind, weiterhin auf der Liste der nicht jagdbaren Arten behalten werden konnten. Im Gebiete des Muverans kamen zwei junge Steinadler zur Welt und vermehrten die Zahl der Adler dieser Gegend auf fünf. Leider wird bereits über den Schaden geklagt, und es soll vorgekommen sein, dass ein Adler ein Lamm entführt hat. Es sollte in solchen Fällen möglich sein, bis sich die Adler wirklich stärker vermehrt haben, von einem Abschuss abzusehen und den verhältnismässig geringen Schaden zu bezahlen. Gemeinsam mit den Kommissionen von Neuenburg, Bern und Freiburg befasste sich auch die Waadtländerkommission mit dem Schutze des Seeufers bei der Broye und versuchte, mit der Eidgenössischen Kommission und der Direktion von Witzwil, die Errichtung eines Seelandreservates. Im Gebiet der Gemeinde Leysin wurde das Ausreissen und das massenhafte Pflücken der *Anemone vernalis*, die dort zusehends seltener wird, untersagt.

Wallis. Das Erziehungsdepartement hat einen Leitfaden für Naturschutz, bestimmt für Schulen und Seminare, vom Präsidenten der Kommission, Herrn Mariétan, verfasst, drucken und in den Schulen zur Anwendung gelangen lassen. Dieser treffliche Gedanke und die lobenswerte Ausführung seien hier bestens verdankt und gebührend zur Nachahmung empfohlen. Der kurze Leitfaden zeigt, auf die Bedürfnisse des Kantons Wallis zugeschnitten, dass es wohl weitaus das beste ist, solche kurzgefassten Anleitungen, wenn sie Eingang in den Unterricht finden sollen, unter Berücksichtigung von Beispielen aus den einzelnen Kantonen anzufertigen.

Die Kommission hatte sich mit der Frage zu befassen, ob im Mittelwallis ein Teil der längs der Strassen sich befindenden Pappelalleen, die seit zwei Jahren abgeholzt werden, nicht beizubehalten seien. Diese Alleen geben der ganzen Landschaft eine bestimmte Note und tragen zu ihrer Schönheit wesentlich bei. Leider ist die Gegend von Branson bereits dieser Zierde beraubt worden. Bei Aproz konnte bis jetzt wenigstens ein Teil davon erhalten werden, und die Frage wird weiterhin im Auge behalten. Im Oberwallis haben angeblich die Hirsche solchen Schaden angerichtet, dass die Regierung ihre Ausrottung angeordnet hat, während im Val Ferret ihre Anzahl herabgemindert wurde. Anderseits wurde durch den Kommissionspräsidenten den Jagdwärtern Unterricht in Naturschutz, Erkennen jagdbarer und nicht jagdbarer Tiere erteilt, und die Regierung sorgt dafür, dass die noch bestehenden Vorurteile über „schädliche“ und nützliche Tiere beim Jagdpersonal verschwinden. Die Kommission zur Untersuchung der Flora des Aletschwaldes kann ihre Arbeiten dank einer Subvention des S. B. N. fortsetzen. Im übrigen hatte die Kommission, wie in andern Bergkantonen, viel Arbeit mit Gutachten über Bergbahnen (Champéry, Theodulpass) und Strassen (Mayens de Sion, Furkastrassverbreiterung usw.), Fragen, die

auch hier gemeinsam mit der Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz behandelt wurden. Das Gesuch, im Baltschiedertal Minen zu eröffnen, wurde abschlägig befürwortet, da es in diesem zum Bannbezirk Aletsch-Bietschhorn gehörigen Gebiete unerwünschte Eingriffe vorsieht, ohne nach Ansicht der Geologen viel Aussicht auf Erfolg zu versprechen. Im Frühsommer 1938 hat im Pavillon der Pierre des Marmettes ein Einbruch stattgefunden, dem Fensterscheiben, Läden und die Sammlung von Handstücken erratischer Blöcke und Photographien, die darin aufgestellt war, zum Opfer gefallen sind. Der Unterzeichnete hat mit dem Gemeinderat von Monthey unterhandelt, einen Voranschlag für die Wiederinstandstellung ausarbeiten lassen (Fr. 350) und Vorschläge für zukünftige Bewachung dem Zentralvorstand unterbreitet, der hierfür zuständig ist.

Schon im Juli 1936 hatte die Kommission beim Staatsrate Einspruch gegen ein am Märjelensee zu errichtendes Restaurant erhoben. Herr Oberst E. Tenger hat im Auftrag des S. B. N., auf dessen Veranlassung seinerzeit die Einsprache erhoben worden war, die Angelegenheit inzwischen zu Ende geführt. Nach sehr komplizierten, durch Zwischenfälle verzögerten Verhandlungen hat der Staatsrat, gestützt auf Art. 186 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. das Gebiet des Märjelensees innerhalb der Zone Gletscherabfall—Eggishorn—Märjelenalp—Ausläufer der Strahlhörner vor jeglicher Veränderung geschützt und mit einem dauernden Bauverbot belegt. Mit dem Eigentümer des bereits in Entstehung begriffenen Restaurants sollte auf gütlichem Wege eine Abfindungssumme festgesetzt werden, was seither geschehen ist, und welche von der Walliser Regierung und dem S. B. N. zu gleichen Teilen getragen werden soll. Die Regierung des Kantons Wallis, der S. B. N., der S. A. C. und die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, welche letztere drei Organisationen je ein Drittel der Kosten übernahmen, haben sich um die Erhaltung dieses hydrologischen Juwels, dessen bevorstehende Verunstaltung bereits vor zwanzig Jahren die S. N. K. beschäftigt hatte, grosse Verdienste erworben. (Vgl. Jahresbericht des S. B. N. 1938.)

Zug. Ein erratischer Block, der an der Guggihalde bei Zug zum Vorschein kam, musste von dort entfernt werden, konnte aber unter Mithilfe des Bauamtes der Findlingsgruppe an der Seepromenade einverleibt werden. Mit Erfolg bestrebte sich die Kommission, interessante fossile Pflanzenstücke aus dem Kohlenflöss im Greit (Gemeinde Menzingen) vor der Verschleppung zu bewahren.

Zürich. (Vgl. unter „Personelles“.) Bisher hatte in Zürich eine staatliche Kommission Naturschutz betrieben, der auch Herr Prof. Brockmann-Jerosch angehört hatte. Diese Kommission hat ausserordentlich nützliche Arbeit geleistet und hat die Tätigkeit der ursprünglichen, privaten, von der Naturforschenden Gesellschaft ernannten K. N. K. sozusagen überflüssig gemacht. Herr Kantonsarchitekt Peter hatte von sich aus mit der S. N. K. freundschaftliche Beziehungen ge-

pflogen, dem Unterzeichneten auch für den Katalog der Naturdenkmäler in äusserst zuvorkommender Weise Material zur Verfügung gestellt, wofür ihm der beste Dank ausgesprochen sei. Es wird aber der staatlichen Kommission nicht mehr möglich sein, sich irgendwie den übrigen Organisationen einzuordnen, und so geht unser Bestreben dahin, auch im Kanton Zürich wieder eine private Kommission ins Leben zu rufen, die sowohl mit den andern K. N. K. und dem S. B. N. als auch natürlich mit der staatlichen Kommission frei zusammenarbeiten kann.

Am Schlusse des letzten Jahresberichtes der S. N. K. möchte der Unterzeichnete bei seinem Ausscheiden aus der offiziellen Naturschutz-tätigkeit nicht verfehlen, all seinen Mitarbeitern für ihre treue Freundschaft in manchen schwierigen Lagen seinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Der Präsident : Prof. *Wilhelm Vischer*.

13. Rapport de la Commission d'Electricité atmosphérique

adressé au Comité central de la S. H. S. N.

La Commission a heureusement pu reprendre ses travaux en étroite collaboration avec la Station centrale de Météorologie, conformément aux décisions prises par écrit l'année dernière.

M. le Directeur Mercanton fait étudier présentement par son collaborateur Jean Lugeon, le champ des parasites atmosphériques en Suisse, dans le but de désigner un emplacement soustrait aux industriels, pour une station aérologique de radio-sondage. A cette fin, M. Mercanton a libéré les crédits nécessaires pour la construction d'un atmoradiographe système Lugeon, construit par le Dr Ing. Nobile, de l'E. P. F.

Cet appareil fut mis en service pendant quelques mois à Zurich et hors de cette ville, au cours de l'hiver, puis nous l'avons installé près de Payerne. Les diagrammes remarquables obtenus sont comparés régulièrement, conformément aux résolutions internationales de l'URSI, avec ceux d'appareils analogues fonctionnant en France et en Afrique du Nord. On a déjà recueilli d'importants renseignements, tant d'ordre météorologique qu'ionosphérique.

Les membres de la Commission ayant agréé par correspondance les suggestions de M. Lugeon, pour la construction d'un radiogoniographe, avertisseur azimutal d'orages, cet appareil sera exécuté prochainement par le Dr Nobile. L'industrie a promis son concours, car les crédits, toujours beaucoup trop restreints de la Commission — 200 francs par an — sont insuffisants. L'emplacement de la station gonio-graphique sera désigné dès que l'appareil sera construit. Ces travaux se font en plein accord avec la direction de la Station centrale de Météorologie.

Jean Lugeon.